und nicht auf das vorliegende Vorhaben mit ca. 13,8 ha, sodass der überwiegende Teil des Landschaftsbildes unberührt bleibt.

Abb. 16: Visualisierung der Sondergebietsfläche 1 und 2; Übersichtsdarstellung – Köngetried links, PV-Flächen mittig; Quelle: ZWET GmbH

Abb. 17: Visualisierung der Sondergebietsfläche 1 und 2, Sicht von Köngetried nach Nordost, Quelle: ZWET GmbH

Im Rahmen des Solarleitplanes wurden sämtliche Ausschluss- und Restriktionsflächen innerhalb des Gemeindegebiets berücksichtigt. Rund 78 % des Gemeindegebiets (ca. 1.820 ha) sind demnach für PV-Freiflächenanlagen nicht geeignet, während ca. 500 ha bzw. rd. 22 % als Eignungsflächen eingestuft wurden. Das Plangebiet liegt mit rd. 71,6 % der Anlagenfläche innerhalb dieser Eignungsflächen; die Abweichungen von zusammen rd. 39.120 m² bzw. ca. 28,4 % sind unter Ziffer 5.4 im Einzelnen dargestellt und im Gesamtzusammenhang unerheblich, zumal die tatsächliche Flächenverfügbarkeit zusätzlich berücksichtigt wird. Die geplante technische Bündelung der PV-Nutzung minimiert Eingriffe in Ausschlussflächen weiter.

Der Teilbereich SO 1 ist als weithin einsehbare, landschaftsbildprägende Hang- und Kuppenlage hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild von hoher Bedeutung. Aus diesem Grund findet für ihn das vereinfachte Verfahren der bauplanungsrechtlichen

Eingriffsregelung keine Anwendung; für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes wird ein naturschutzfachlicher Ausgleich erbracht, der mit 78.888 Wertpunkten den ermittelten Bedarf von 78.842 Wertpunkten vollständig deckt.

Der im Flächennutzungsplan an der Ostseite des Teilbereichs SO 1 dargestellte Aussichtspunkt – an der Straße am oberen Hang von Alesrain in Richtung Eberscholl mit Blick nach Westen in Richtung Köngetried – wird durch die Planung beeinträchtigt. Eine Freihaltung durch den Wegfall einzelner Module oder Modulreihen ist aufgrund der topografischen Lage und des geringen Gefälles entlang dieser Straße fachlich nicht geeignet, die freie Aussicht zu erhalten; die Beeinträchtigung ist daher nicht vermeidbar. Sie wird als Bestandteil der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erkannt.

Unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen, der modulfrei gehaltenen Hangbereiche, der Eingrünung, des vollständig gebietsintern erbrachten Ausgleichs sowie der zeitlichen Befristung und Reversibilität der Nutzung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft insgesamt als mittel zu beurteilen. Im Ergebnis überwiegt das durch § 2 Satz 1 und 2 EEG 2023 sowie Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG gesetzlich besonders gewichtete überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber den verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Aussicht.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Landschaft: mittlere Erheblichkeit

23.7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler bekannt oder kartiert.

Im näheren Umfeld zum Plangebiet sind folgende Denkmäler vorhanden:

- Bodendenkmal D-7-8028-0003 Viereckschanze der späten Latènezeit ca. 1,1 km südöstlich.
- Baudenkmal D-7-78-113-17 Ehem. Pfarrhaus, zweigeschossiger Bau vom Typ eines Bauernhauses mit geständertem Kniestock, Flugpfette und Legschindeldach, 1638, Ende 18. Jh. Erneuert ca. 1,1 km südwestlich
- Bodendenkmal D-7-7929-0144 Siedlung des Mittelalters ca. 1,5 km nordöstlich

Auswirkungen

Bei Bodeneingriffen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen. Es gelten die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: geringe Erheblichkeit

23.7.8 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Plangebiet und dessen maßgeblichem Umfeld sind keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

Die fünf Teilbereiche des Sondergebietes werden in einem einheitlichen Bebauungsplanverfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem gemeinsamen Umweltbericht behandelt; eine unzulässige Aufspaltung der Umweltprüfung liegt nicht vor. Die Gesamtanlagenfläche beträgt rund 13,8 ha. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist nicht erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen der vorliegenden Art nicht UVP-pflichtig sind.

23.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, woraus durch den Eingriff des vorliegenden Bebauungsplanes in Natur und Landschaft die Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter auszugleichen sind. Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Stand 2021) in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt.

23.8.1 Eingriffsermittlung/ Ausgleichsbilanzierung

Für die Teilbereiche SO 2 bis SO 5 liegen die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 vor; ein Ausgleich ist insoweit nicht erforderlich. Für den Teilbereich SO 1 ist aufgrund der weithin einsehbaren, landschaftsbildprägenden Hang- und Kuppenlage ein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen. Der Ausgleichsbedarf beträgt 78.842 Wertpunkte, der Ausgleichsumfang der sechs internen Ausgleichsflächen 78.888

Wertpunkte; der Eingriff ist damit vollständig und ohne verbleibendes Defizit gebietsintern kompensiert. Externe Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich. Auf Ziffer C) 15 „Eingriff und Ausgleich" sowie auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Ausgleichsflächenkonzeption der LARS consult vom 22.07.2026 (Anlage 7) wird verwiesen.

Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen.

23.8.2 Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen, die der Minimierung, Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, werden wie folgt berücksichtigt.

Die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen werden unter Ziffer B) II 8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen genannt. Auf diese wird verwiesen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht erforderlich.

23.8.3 Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild

Die technische Überprägung des Raumes durch die Solarmodule stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Durch die Beschränkung der Bauhöhe der Solarmodule auf 3,50 m und Betriebsgebäude auf 3,00 m über Geländeoberkante werden die Auswirkungen der baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild geringgehalten.

Die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch Eingrünungsmaßnahmen so gut wie möglich ausgeglichen.

Das Plangebiet wird in den Bereichen, in denen es zur freien Landschaft hin einsehbar ist abgeschirmt. Dies erfolgt in den Bereichen mit einer 4,5 m breiten Eingrünung durch die Pflanzung einer 3 m breiten, zweireihig versetzten, freiwachsenden Hecke aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern sowie die Ansaat eines 1,5 m tiefen Schmetterlings- und Wildbienensaums. An der Westseite des Teilbereichs SO 3 und im nördlichen Bereich der Ostseite des Teilbereichs SO 4 genügt eine 3 m breite, einreihige Heckenpflanzung; in Bereichen mit einer 1,5 m breiten Eingrünung wird ausschließlich ein 1,5 m tiefer Schmetterlings- und Wildbienensaum angelegt. Von einer Eingrünung wird entlang bestehender Waldflächen und in nicht einsehbaren Bereichen abgesehen. Ergänzend werden die modulfrei gehaltenen Steilhangbereiche des Teilbereichs SO 1 mit Hecken bepflanzt.

23.8.4 Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 2021 Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend: „Hinweise des StMB") erlassen.

Diese enthalten unter anderem Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung.

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Maßgeblich sind ergänzend die Hinweise vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung, die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein vereinfachtes Verfahren eröffnen.

Die Voraussetzungen des Anwendungsfalles 1 sind für die Anlagenfläche zunächst allgemein zu prüfen. Die gesamte geplante Freiflächen-PV-Anlage ist ca. 13,8 ha groß und damit kleiner als 25 ha. Bei einer Größe von 13,8 ha wären bei 2,5 % Versiegelung ca. 3.450 m² Versiegelung zulässig. Durch die maximal zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude, inklusive Umspannwerk und Energiegroßspeicher, dürfen insgesamt max. 1.200 m² belegt werden. Damit sind weitere 2.250 m² für Rammfundamente und Zufahrten vorgesehen und reichen aus. Die Schwellenwerte für Anlagenfläche und Versiegelung (Trafos, Energiespeicher, befestigte Verkehrsflächen) werden somit eingehalten.

Für die Teilbereiche SO 2 bis SO 5 sind die Voraussetzungen des Anwendungsfalles 1 damit vollständig erfüllt; ein Ausgleich wird für diese Flächen nicht erforderlich. Die Festsetzung eines bestimmten Entwicklungsziels (z. B. BNT G211 oder G212) auf der Anlagenfläche ist aufgrund der Hinweise vom 05.12.2024 nicht zwingend notwendig. Es wird dennoch ein Entwicklungsziel vorgegeben: Als Entwicklungsziel wird ein extensiv gepflegtes, artenarmes Grünland (G211) festgelegt.

In den ersten 3 Jahren nach Inbetriebnahme ist die Fläche auszuhagern. Hierzu ist eine 3- bis 4-malige Mahd pro Jahr ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel durchzuführen. Danach kann auf eine zweimalige Mahd pro Jahr umgestellt werden, um eine extensive Pflege zu gewährleisten. Sollte die Pflege durch eine Beweidung vonstattengehen, ist dies zulässig. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Fläche unterhalb der Module naturschutzfachlich aufgewertet wird, die Maßnahmen aber nicht unverhältnismäßig auf Kosten des Anlagenbetreibers gehen.

Der Teilbereich SO 1 erfüllt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens dagegen nicht. Er weist keine insgesamt nur geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf, da er eine weithin einsehbare, landschaftsbildprägende Hang- und Kuppenlage von hoher Bedeutung darstellt; Hang- und Kuppenlagen sind vom vereinfachten Verfahren ausgenommen. Für den Teilbereich SO 1 wurde daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung erstellt. Der ermittelte Ausgleichsbedarf und die zu seiner Deckung festgesetzten Ausgleichsflächen sind unter Ziffer 23.8.5 sowie unter Ziffer C) 15 dargestellt.

23.8.5 Ausgleichsflächenkonzeption

Der für den Teilbereich SO 1 ermittelte Ausgleichsbedarf von 78.842 Wertpunkten wird vollständig gebietsintern gedeckt. Hierfür werden sechs Ausgleichsflächen mit einer Gesamtgröße von 12.620 m² in den modulfreien Bereichen der Teilbereiche SO 1, SO 3, SO 4 und SO 5 festgesetzt: A1 mit 6.409 m² auf Teilflächen der Fl. Nrn. 2528 und 2529, A2 mit 667 m² auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 2522/1, A3 mit 1.910 m² und A4 mit 2.054 m² auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1531 sowie A5 mit 1.361 m² und A6 mit 219 m² auf Teilflächen der Fl. Nr. 1244. Entwickelt werden Feldgehölze mittlerer Ausprägung (B212), mesophile Gebüsche und Hecken (B112), ein Sumpfgebüsch mit Ufergehölzen (B113), artenreiche Kraut- und Staudensäume frischer bis mäßig trockener Standorte (K132) und feuchter bis nasser Standorte (K133) sowie mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212).

Aus dem Maßnahmenkonzept werden insgesamt 78.888 Wertpunkte generiert, sodass ein Überschuss von 46 Wertpunkten verbleibt; ein Kompensationsdefizit besteht nicht. Die Maßnahmen dienen zugleich der landschaftsgerechten Einbindung der Anlage sowie der Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt und der Verbesserung der Biotopvernetzung. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft dem Arten- und Biotopschutz gewidmet; sämtliche Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen und rechtlich zu sichern. Die Entwicklungsziele sowie die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sind in Teil B Ziffer II 5 festgesetzt; auf die Ausgleichsflächenkonzeption in der Anlage 7 wird verwiesen.

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Nachfolgende Maßnahmen, die der Minimierung, Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, werden wie folgt berücksichtigt.

Vermutlich keine erheblichen Umweltauswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten:

- Art und Menge an Blendung: Die ermöglichten Vorhaben lassen keine relevanten Auswirkungen zu.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung: Es ist von keinen Abfälle auszugehen.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen): Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: Planungen in benachbarten Gebieten wurden in die Untersuchung mit einbezogen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels: Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden. Durch die Planung werden generell Treibhausgase eingespart.
- Eingesetzte Techniken und Stoffe: Für die Photovoltaik-Anlage werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden im Rahmen der frühzeitigen Auslegung aufgefordert, hierzu vorliegende Informationen mitzuteilen.

Schutzgut	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Eingrünung der Photovoltaikanlage durch Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen • Extensive Grünlandnutzung (Biotopnutzungstyp G211 gem. Biotopwertliste BayKompV) im nicht verschatteten Bereich des Plangebietes • Schaffung von besonnten Streifen durch Modulreihenabstand von mind. 2,0 m (SO 1) bzw. mind. 2,6 m (SO 2 bis SO 5) • Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m • Verzicht auf Zaunsockel bei Einfriedungen und Offenhalten eines mindestens 20 cm breiten Spaltes zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante zur Erhöhung der Durchgängigkeit • V 1 Bautabuflächen - Gehölze • V 2 Bautabuflächen – Graben • V 3 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilbereich SO 1 – störungsempfindliche Brutvogelarten • Zwingend festgesetzte Wildgatter als Durchlasselemente für Großsäuger • Modulfreie Steilhangbereiche im Teilbereich SO 1 mit Heckenpflanzung • Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage • Ausgleichsflächen A1 bis A6 gemäß Ziffer 15 (Feldgehölz, Hecken, Säume, artenreiches Extensivgrünland)
Boden / Fläche	• Minimierung der Versiegelung durch Begrenzung einer maximal zulässigen Grundfläche; Verzicht auf verzinkten Stahl bei der Rammpfahlgründung
Wasser	• Reinigung der Module ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze; Uferpufferstreifen von 5 m entlang der Gewässer III. Ordnung; Betriebsgebäude und Energiegroßspeicher außerhalb des potenziellen Einzugsgebietes der Quellfassung Alesrain
Klima und Luft	• Eingrünung der Photovoltaikanlage durch Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen • Extensive Grünlandnutzung (Biotopnutzungstyp G211 gem. Biotopwertliste BayKompV) im nicht verschatteten Bereich des Plangebietes • Erzeugung von regenerativen Energien und damit; Modulabstand zum Boden von mind. 0,8 m zur Erhaltung der bodennahen Durchlüftung
Landschaft	• Beschränkung der Höhen von Solarmodulen und Betriebsgebäuden • Eingrünung des Plangebietes durch Anpflanzung von standortheimischen Sträuchern als Maßnahme zur Einbindung der Photovoltaikanlage; modulfreie Steilhangbereiche im Teilbereich SO 1 mit Heckenpflanzung

Schutzgut	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Sach- und Kulturgüter	• Hinweise zum Denkmalschutz

23.9 Planungsalternativen

Mit der Nutzung von landwirtschaftlich benachteiligten Flächen werden förderfähige Flächen im Sinne des EEG genutzt.

Planungsalternativen innerhalb des Plangebietes bestehen nur in eingeschränktem Umfang und beschränken sich auf unterschiedliche Abgrenzungen der Solarmodulflächen. Unterschiede in den Umweltauswirkungen der Planung ergeben sich dadurch nicht.

Die unter Kapitel C) 23.7 genannten Umweltauswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch Vorbelastungen verhältnismäßig niedrig.

Die Standortalternativen wurden im Solarleitplan des Marktes Dirlewang gemeindeweit geprüft; auf Ziffer C) 5.4 wird verwiesen. Eine erschöpfende Einzelgegenüberstellung aller denkbaren Alternativgrundstücke ist nicht erforderlich; maßgeblich sind die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dach- und versiegelten Flächen ergänzt die Planung, ersetzt sie jedoch nicht.

23.10 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Durch das beabsichtigte Vorhaben ist kein gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtiges Vorhaben festzuhalten, das unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung fällt. Auch im näheren Umfeld sind keine entsprechenden Vorhaben vorhanden. Gemäß § 50 BImSchG sind schwere Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen nicht zu erwarten.

Der Prüfgegenstand der Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen bezieht sich auf die Störfall- bzw. Seveso-Regelungen; eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Störfallbetrieb.

23.11 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich methodisch an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes sowie den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen, der Erkenntnisse im Zuge der Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes, eigener Erhebungen sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie z. B. das LEP, RP, etc.

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung